

Dieter Knoche - Am Knie 10 - 45699 Herten - Hdy.: 0170 630 10 10
Amateurfunkrufzeichen: DL4QO

**Landtag
Nordrhein-Westfalen
18. Wahlperiode**

**Stellungnahme
18/616**

A20, A02

Herrn

Landtagspräsident André Kuper

Platz des Landtags 1 - 40002 Düsseldorf

7.07.2023

email@landtag.nrw.de

Zweites Gesetz zur Änderung der Landesbauordnung NRW 2018

Gesetz der Landesregierung; Drucksache 18/4593

Ausschuss für Bauen, Wohnen und Digitalisierung

Beschluss vom 16.06.2023; Sachverständigenanhörung am 17.09.2023

hier: Einwände zu § 62, (1) 5. a) aa) BauO NRW, Update

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident Kuper!

In obiger Angelegenheit erlaube ich mir Ihnen nachfolgenden Schriftsatz vorzulegen.

Als Bürger des Landes NRW und durch das Amateurfunkgesetz geschützter lizenzierter Funkamateurler werde ich durch die derzeit gültige Bauordnung und möglicher Verstetigung im Update, bezüglich der Gleichstellung mit kommerziellen Funkdiensten (Mobilfunk) in § 62, (1) 5. a) aa), in meinen Rechten unangemessen eingeschränkt und ggf. monetär belastet.

Im Nachgang zu diesem Schreiben habe ich das Problem dargestellt und mir erlaubt einen ergänzenden, heilenden Vorschlag zu § 62, (1) 5. ff BauO NRW zu unterbreiten.

Für Ihre Aufmerksamkeit in der Sache, Herr Landtagspräsident, bedanke ich mich im Vorab.

Mit freundlichen Grüßen

Dieter Knoche

Problem:

Der Pressemitteilung vom 7. Juni 2023 der Landesregierung NRW entnehme ich:

„Das Landeskabinett hat den Entwurf des Zweiten Gesetzes zur Änderung der Landesbauordnung beschlossen und diesen dem Landtag zur weiteren Beratung und Beschlussfassung übersandt. Das Gesetz soll am 1. Januar 2024 in Kraft treten.“

„Mit der neuen Landesbauordnung bekommt das Bauen in Nordrhein-Westfalen ein Update für mehr Erneuerbare Energie und Mobilfunk... Das neue Gesetz ist der Leitplan Es ist ein Recht für die Praxis, für mehr Einfachheit bei gleichzeitiger Wahrung der Gefahrenabwehr. ... die Landesregierung liefert Nordrhein-Westfalen-Tempo“, sagt Ina Scharrenbach, Ministerin für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung des Landes Nordrhein-Westfalen.“

Weiter heißt es u. a.:

„Nach dem die geänderte Landesbauordnung zum Sommer 2021 bereits Erleichterungen für den Mobilfunkausbau gebracht hat, legt das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung des Landes Nordrhein-Westfalen jetzt noch einmal nach:

Antennen im Außenbereich sollen – ohne Höhenbegrenzung und damit anders als heute – bauordnungsrechtlich verfahrensfrei gestellt werden.“

Offensichtlich ging es Ministerin Ina Scharrenbach, (CDU), u. a. bereits 2018, 2021 folgend, lediglich darum den Mobilfunk mit Tempo weiter voran zu treiben, zu privilegieren.

Antennenmasten, Antennen bauordnungsrechtlich verfahrensfrei zu stellen und im Entwurf des Zweiten Gesetzes zur Änderung der Landesbauordnung NRW, 2023, weitere Hürden (Höhenbegrenzungen im Außenbereich) abzubauen, bzw. an technische Erfordernisse anzupassen.

Unbeachtet hierbei blieben und bleiben die berechtigten Interessen der Bürger und relevanter Gruppen (Feuerwehr, Polizei, DRK, etc.) mit ihren Antennenanlagen und in meiner Sache, den durch das Amateurfunkgesetz (AFuG 1997, zuletzt geändert durch Art. 53 G v. 23.6.2021 | 1858) geschützten Wirkungsbereich (§ 2, 3., Begriffsbestimmungen).

So wird in der zurzeit gültigen BauO NRW in § 62, (1) 5. ff, Verfahrensfreie Bauvorhaben, ausgesagt und voraussichtlich im Zweiten Gesetz zur Änderung der Landesbauordnung NRW verstetigt:

§ 62 BauO NRW 2018 – Verfahrensfreie Bauvorhaben, Beseitigung von Anlagen
(1) Verfahrensfrei sind:

5.
folgende Masten, Antennen und ähnliche Anlagen:

a)

aa)

*Antennen und Antennen tragende Masten mit einer Höhe bis zu 15 m (zukünftig 20m), auf Gebäuden gemessen ab dem Schnittpunkt der Anlage mit der Dachhaut, im Außenbereich freistehend mit einer Höhe bis zu 20 m (zukünftig in der Höhe unbegrenzt), **wenn eine hierfür nach § 54 Absatz 4 berechnigte Person die statisch-konstruktive Unbedenklichkeit festgestellt und der Bauherrschaft bescheinigt hat***

Ein Unterschied zwischen (privaten) Antennen der Bürger (Antennen für den terrestrischen Radio- und Fernsehempfang und Amateurfunkdienst) und den statisch-konstruktiv extrem hoch belasteten Antennen kommerzieller Funkdienste mit ihren Antennen und Antennen tragende Masten wird an keiner Stelle in der zurzeit gültigen Bauordnung und im Update gemacht.

! Die Verfahrensfreiheit ist **allgemein und unabdingbar** an eine erforderliche statisch-konstruktive vorzulegende Unbedenklichkeitsbescheinigung gem. § 54 Absatz 4 gebunden !

In der Praxis bedeutet das, dass jede auf einem Gebäude oder im Freien (selbst in geringster Höhe) errichtete oder zu errichtende Parabolantenne, Fernsehantenne, Satellitenschüssel oder bestimmungsgemäß betriebene Funkantenne eines für den Amateurfunkdienst zugelassenen Funkamateurs ein Ordnungswidrigkeitsverfahren nach sich zieht, wenn die geforderte statisch-konstruktive Unbedenklichkeit nicht beigebracht wurde oder wird.

Aufgrund der gesetzlichen Vorgabe eine für die Ausstellung der Unbedenklichkeitsbescheinigung berechnigte hoch qualifizierte, gelistete Person, z. B. einen Tragwerksplaner, beauftragen zu müssen, wird dem Bürger für die Überprüfung seiner „kleinen“, in der Regel **statisch-konstruktiv unbedenklichen** Antennenanlage monetär tief in die Tasche gegriffen.

Die Abkehr von „Genehmigungsfreien Bauvorhaben“ (Bauordnung 2000, § 65 bzw. Entwurf BauModG NRW, 2018, § 62, 5. a), von Antennenanlagen bis 10m Höhe hin zu „Verfahrensfreien Bauvorhaben“ gem. § 62, (1) 5. a) aa), hat für die nicht kommerziellen Nutzer eine langatmige Verbürokratisierung und hochgradige Benachteiligung als Folge.

Hinzu kommt, dass nach meiner Meinung die in Rede stehende Bauordnung NRW das Recht der Bürger und meine Rechte auf uneingeschränkte Informationsfreiheit (hier: drahtlos) behindert.

Ich kann mich des Eindrucks nicht erwehren, dass aufgrund des gesellschaftlichen, politischen Drucks den Mobilfunk voranzutreiben die von mir aufgezeigte Problematik

für den Bürger seitens des Bauministeriums nicht erkannt wurde. - Eine böse Absicht unterstelle ich nicht!

! Allerdings scheint NRW alleinig in dieser Sache unter den Bundesländern zu sein !

Erwartungsgemäß und tatsächlich in der Sache handeln die Bauaufsichtsbehörden der Kommunen bei Bekanntwerden entsprechend der Gesetzeslage gem. § 62 (1) 5. a) aa) BauO NRW in Verbindung mit § 54 Absatz 4. So aktuell geschehen in der Stadt Bochum. Aktz.: 102-OB-013442

In diesem Fall handelte es sich um eine über dem Hausdach in 6m Höhe installierte private Antennenanlage (Richtfunkantenne für Kurzwelle) für den Amateurfunkdienst eines lizenzierten Funkamateurs, der die entsprechende Bescheinigung (§ 54, Absatz 4) nicht beibringen konnte. Antennenträger und Antennen mussten abgebaut werden.

Aus all dem hoffe ich, dass das „Update“, der Gesetzentwurf bezüglich § 62 (1) 5. a) aa) BauO NRW, dem Landesparlament zur Beratung und Beschlussfassung nicht unverändert, sondern korrigiert zu Gunsten der Bürger des Landes NRW, zugeführt und beschlossen wird.

Lösungsvorschlag:

In Anlehnung an die Bauordnung NRW in der Fassung und Bekanntmachung vom 1. März 2000, Zweiter Abschnitt, § 65 Genehmigungsfreie Vorhaben

Masten, Antennen und ähnliche Anlagen und Einrichtungen

- 8. Parabolantennenanlagen mit Reflektorschalen bis zu einem Durchmesser von 1,20 m und bis zu einer Höhe von 10,0 m, sonstige Antennenanlagen bis zu 10,0 m Höhe,

erlaube ich mir den in Rede stehenden Paragraphen im

„Zweites Gesetz zur Änderung der Landesbauordnung NRW 2018“

im Sinne meines Vortrages als Lösungsvorschlag zu ergänzen.

Verfahrensfreie Bauvorhaben,

§ 62 (1) 5. a) aa) BauO NRW,

Antennen und Antennen tragende Masten mit einer Höhe bis zu 20 m auf Gebäuden, gemessen ab dem Schnittpunkt der Anlage mit der Dachhaut, im Außenbereich

freistehend, wenn eine nach § 54 Absatz 4 berechnigte Person die statisch-konstruktive Unbedenklichkeit festgestellt und der Bauherrschaft bescheinigt hat,

§ 54, Absatz 4 entfällt für sonstige Antennenanlagen, Antennen und Antennen tragende Masten bis zu 10,0 m Höhe

Anregung: Aufgrund zunehmender EMV-Belastung auf den Amateurfunkfrequenzen wäre es diesem vom Gesetz geschützten Funkdienst zuträglich, wenn freistehende Antennenträger bis zu einer Höhe von 17,5m für diese Gruppe unter Verzicht auf § 54, Absatz 4 verfahrensfrei, unbeschadet Dritter und Normen, gestellt werden könnte.

gez. Dieter Knoche